OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702791/11/ER

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. H W, Adreese, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Jänner 2024, GZ: BHVB/923170081202/23, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von je 20 Euro (insgesamt 40 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Jänner 2024, GZ: BHVB/923170081202/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 11.09.2023, 07:34 Uhr - 11.09.2023, 07:41 Uhr
Ort: 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord
Unbekannt, Abfahrtsrampe Nord zur Prinz-Eugen-Straße. Direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation Klimaschutz' es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:34 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 07:41 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 11.09.2023, 07:34 Uhr - 11.09.2023, 07:41 Uhr
Ort: 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord
Unbekannt, Abfahrtsrampe der A7 Richtung Nord direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf der Abfahrtsrampe der A7 in Fahrtrichtung Nord zur Prinz-Eugen-Straße festgeklebt und damit die Fahrbahn blockiert. Durch Ihr Verhalten wurde die Abfahrtsrampe unbenützbar und der Verkehr auf der A7 in Richtung Norden kam zum Erliegen. Darüber hinaus kam es zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	5 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 19 Versammlungsgesetz 1953 BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
2. € 100,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minuten		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund der vom Bf nicht in Abrede gestellten Ausführungen des Stadtpolizeikommandanten von Linz es für die Behörde als erwiesen anzusehen sei, dass der Bf nach Auflösung der nach dem VersG nicht angezeigten Versammlung trotz Aufforderung den Versammlungsort nicht verlassen, sondern dort weiter verweilt habe. Dies widerspreche klar den Bestimmungen des VersG, weshalb die Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht als verwirklicht gelte. Durch das Verhalten des Bf sei die Abfahrtsrampe unbenützbar geworden und der Verkehr auf der A7 in Richtung Norden sei zum Erliegen gekommen. Darüber hinaus sei es zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer gekommen. Der Taterfolg sei sohin als gegeben anzusehen. Die Tatbestandsmerkmale der öffentlichen Ordnungsstörung iSd § 81 Abs 1 SPG seien vorgelegen.
Nach einem Verweis auf die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts OÖ zur Doppelbestrafung in einem ähnlich gelagerten Fall führte die belangte Behörde weiters aus, dass eine Ermahnung aufgrund der massiven Auswirkungen der Protestaktion nicht gerechtfertigt erscheine, da nicht von geringem Verschulden ausgegangen werden könne. Die Strafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe beantragte. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass sein Handeln iSd Versammlungs- und der Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. Die Auflösung einer unangemeldeten Versammlung sei nur unter Beachtung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe erlaubt. Es sei kein Grund für eine Auflösung der Versammlung vorgelegen. Der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine „Störung der öffentlichen Ordnung“ dar. Es sei durch die Spontanversammlung jedenfalls nicht gegen die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung verstoßen worden. Die Aktion habe nicht auf die Störung des Zusammenlebens der Menschen abgezielt, sondern vielmehr darauf, das Zusammenleben der Menschen auch in Zukunft zu sichern. Dieses Ziel hätten die Höchstgerichte mehrfach als legitim erachtet.
Es sei im konkreten Fall zu prüfen gewesen, ob das Verhalten des Bf nicht grundrechtlich gerechtfertigt gewesen sei und dazu auch eine Interessenabwägung anzustellen gewesen. Die Interessenabwägung hätte – angesichts des eminenten Interesses, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem Umdenken anzuregen – zugunsten des Bf ausschlagen müssen.
Die Protestaktion sei überdies durch Notstand gerechtfertigt gewesen. Es sei gegenwärtig ein unmittelbar drohender Nachteil durch den fortschreitenden Klimawandel zu bejahen. Die Folgen des Klimawandels würden eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter (körperliche Unversehrtheit und Eigentum von Menschen) darstellen. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer vermeintlichen Beeinträchtigung des Verkehrs resultieren

würden. Die Protestaktion des Bf sei das schonendste angemessene und geeignete Mittel, um die notwendige Auseinandersetzung mit der Klimathematik herbeizuführen und damit die Gefahr von sich und der Allgemeinheit abzuwenden.

Weiters sei das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes iSd § 6 VStG anzunehmen. Die am Protest teilnehmenden Personen hätten die Versammlung für den letzten Ausweg und die einzige Möglichkeit gehalten, auf die Klimaproblematik auf eindringliche Weise aufmerksam zu machen. Die Verzögerung des Individualverkehrs an der betroffenen Stelle wiege wesentlich weniger schwer als die Folgen des Klimawandels. Auch für einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen bestehe diesbezüglich keine Handlungsalternative.
Jedenfalls wäre der Bf sohin durch rechtfertigenden bzw entschuldigenden Notstand straflos.
Der Bf sei berechtigterweise vom Vorliegen einer Notstandssituation ausgegangen, als er sich aus Gründen des Klimaschutzes genötigt gesehen habe, durch sein Verhalten Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger zu Handlungen zu bewegen sowie auch in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu verschaffen. Der Bf sei vom Vorliegen einer Notstandslage ausgegangen, was ihm nicht vorgeworfen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Einsatzleiter des ggst Polizeieinsatzes als Zeuge vernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf bezieht ein Einkommen von monatlich 1.923 Euro und hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Über den Bf scheinen keine verwaltungsrechtlichen Vorstrafen auf.

Der Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am 11. September 2023, dem Tag des Schulbeginns in Oberösterreich nach den Sommerferien, kurz vor 07:30 Uhr im Bereich des „Interspar“ in der Industriezeile in Linz ein und sichtete dort bereits die Polizei. Die Protestteilnehmer liefen zum ausgemachten Versammlungsort – dem Schutzweg bei der Abfahrt von der A7, Prinz Eugen Straße, in Fahrtrichtung Nord. Die Versammlung war nicht angezeigt. Etwa zeitglich traf dort auch die Polizei ein, weswegen sich der Bf zunächst nicht ankleben konnte, da ihm von einem Polizisten beide Hände in die Höhe gehalten wurden. In weiterer Folge konnte sich der Bf jedoch an der Fahrbahn mit einer

Hand festkleben. Auf dem selben Schutzweg klebte sich eine weitere Person fest. Eine dritte Person, die zwischen den beiden Festgeklebten saß, klebte sich nicht fest. Die Versammlung wurde vom Einsatzleiter nach Rücksprache mit dem Journalbeamten um 07:34 Uhr für aufgelöst erklärt, und den Protestteilnehmern wurde eine Frist von drei Minuten eingeräumt, um den Versammlungsort zu verlassen. Bereits vor Ablauf dieser Frist wurde mit dem Ablösen des Klebers durch die Polizei begonnen. Der Bf wurde aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen, verließ diese jedoch auch nach Ablauf der Frist nicht. Der Bf wurde in weiterer Folge von der Polizei um 07:41 Uhr, nachdem mit seiner Ablösung um 07:36 Uhr begonnen worden war, weggetragen.

Zu Beginn der Protestaktion – als dem Bf noch beide Arme in die Höhe gehalten wurden – konnten einige Fahrzeuge vorbeifahren. Mit Beginn des Polizeieinsatzes wurde die Durchfahrt von der Polizei zum Schutz der auf der Fahrbahn befindlichen Polizisten und Protestteilnehmer jedoch gesperrt. Ferner wurde die Abfahrtsrampe bereits im unteren Bereich am Verzögerungsstreifen gesperrt. Der durch die Protestaktion entstandene Stau auf der A7 entspannte sich dadurch etwas, die auf der Abfahrtsrampe befindlichen Fahrzeuge waren jedoch an der Weiterfahrt gehindert. Einige Personen stiegen aus Fahrzeugen aus und bewegten sich zu Fuß auf der Rampe. Autofahrer fuhren nahe an die Protestteilnehmer heran, manche hupten.
Auf der A7 kommt es um die ggst Uhrzeit regelmäßig zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, insbesondere aber am vorgeworfenen Tattag – dem ersten Schultag nach den Sommerferien. Die Zufahrt zur ggst Abfahrt verläuft lange Zeit über eine völlig gerade Strecke, weshalb die Autos regelmäßig mit hoher Geschwindigkeit auf die ggst Abfahrt zufahren, was die Situation am vorgeworfenen Tatort besonders gefährlich machte.

Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und unter anderem Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in den Anzeigen der Polizei bzw dem „Gesamtbericht über zwei Blockadeaktionen am 11.09.2023 im Stadtgebiet von Linz“ und andererseits aus den übereinstimmenden Ausführungen des Bf und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die auch mit den Angaben im Gesamtbericht im Einklang stehen.

Dass er sich auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge – nachdem er dazu wieder Gelegenheit hatte – mit einer Hand daran festgeklebt hat, beschrieb der Bf selbst völlig glaubwürdig. Weiters führte er selbst aus, dass er, nachdem die Versammlung für ihn eindeutig wahrnehmbar für aufgelöst erklärt worden war,

von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst worden sei und sich wegtragen lassen habe.

Dass sich durch die Protestaktion ein Stau gebildet hat und die Sperre der ggst Abfahrt notwendig wurde, beschrieb der Zeuge ebenso völlig glaubwürdig und nachvollziehbar wie den Umstand, dass während der Blockade Personen aus den Autos ausstiegen und sich auf der Abfahrtsrampe bewegten. Die festgestellten potentiell gefährlichen Situationen, zu denen es aufgrund der Klimademonstration kam, wurden vom Zeugen sowohl im Einsatzbericht vom 11. September 2023 als auch in der mündlichen Verhandlung ausführlich und glaubhaft geschildert. Die Reaktionen der Verkehrsteilnehmer ergeben sich einerseits aus dem Gesamtbericht, andererseits aus den Ausführungen der in der selben verbundenen Verhandlung befragten Beschwerdeführerin B, die bei der Protestaktion neben dem Bf auf der Fahrbahn gesessen ist und Unmutsäußerungen der Autofahrer in Form von Hupen und nahem Heranfahren an die Protestteilnehmer beschrieben hat.

Die Feststellungen zu den Gegebenheiten am Protestort und zur Auflösung der Versammlung ergeben sich einerseits aus den im Gesamtbericht befindlichen Fotos und andererseits aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen, die durch die Aussage des Bf bestätigt wurden. Dass mit dem Ablösen des Bf von der Fahrbahn bereits vor Ablauf der Toleranzfrist begonnen wurde, führte der Zeuge selbst aus und begründete dies damit, dass bereits vor Ablauf der Frist absehbar gewesen sei, dass der Bf innerhalb der Frist die Fahrbahn nicht freiwillig verlassen werde.
Dass der Bf aber bereits vor Ablauf dieser Frist weggetragen worden wäre, wurde selbst von ihm nicht behauptet. Dies erscheint überdies auch angesichts der Beschreibung des Ablösevorgangs durch den Bf nicht möglich gewesen zu sein, da sich das Ablösen des Bf nach dessen Ausführungen schwierig gestaltete. Eine erfolgreiche Ablösung war erst durch einen Positionswechsel und durch anderes Anlegen des Tuches, mit dem der Bf abgelöst wurde, möglich. Auch im Gesamtbericht ist festgehalten, dass mit dem Ablösen des Bf zwar um 07:36 Uhr begonnen, dieser aber erst um 07:41 Uhr weggetragen worden sei. Es steht daher für das erkennende Gericht fest, dass der Bf erst nach Ablauf der Toleranzfrist weggetragen wurde.

III.1. Die maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen lauten:

Gemäß Art 11 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in

einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, lauten:

Gemäß § 13 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. Nr. I 10/2024, lauten:

Gemäß § 81 Abs 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das

Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953:

IV.1.1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung vom Einsatzkommandanten gegenüber den Versammlungsteilnehmern um 07:34 Uhr für aufgelöst erklärt. Der Bf kam der Aufforderung, den Versammlungsort binnen drei Minuten zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich um 07:41 Uhr von Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist somit erfüllt. Der Umstand, dass mit dem Lösen der Hand des Bf bereits vor Fristablauf begonnen wurde, ist rechtlich irrelevant. Maßgeblich ist allein, dass er der im Zuge der Versammlungsauflösung ergangenen polizeilichen Aufforderung, den Versammlungsort binnen drei Minuten zu verlassen, nicht nachkam.

IV.1.2. Bezüglich der Frage der Rechtmäßigkeit der Versammlungsauflösung darf auf die Ausführungen unter Punkt IV.3. verwiesen werden.

IV.1.3. Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Der Bf hat nicht erfolgreich dargetan, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Es fällt ihm zumindest Fahrlässigkeit zur Last, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.2. Zu § 81 Abs 1 SPG:

IV.2.1. Das Erfolgsdelikt der Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG wird verwirklicht, wenn durch

- ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,
- die öffentliche Ordnung gestört wird.

Berechtigtes Ärgernis erregend ist ein Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] [2011] 772); tatbildlich ist demnach jedes menschliche Verhalten, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann.

Das zweite Tatbestandselement (Störung der öffentlichen Ordnung) ist erfüllt, wenn durch ein Verhalten im oben beschriebenen Sinn der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört wird (vgl VfSlg 4813/1964) bzw. wenn der gewöhnliche Ablauf an einem öffentlichen Ort bei objektiver Betrachtung beeinträchtigt wird und somit eine Änderung am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung eintritt. (VwGH 15.09.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272; 06.09.2007, 2005/09/0168) Demnach ist unter dem Begriff der „öffentlichen Ordnung“ nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander zu verstehen, somit die äußere öffentliche Ordnung – eine Ordnung, die etwa durch die Erregung von Aufsehen oder die Verursachung eines Menschenauflaufs beeinträchtigt und in der Folge wiederhergestellt werden kann. (vgl. VfGH 10.10.1964, B75/64)

Eine negative Veränderung der öffentlichen Ordnung ist schon dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der entsprechende, die Ordnungsstörung begründende Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Erregung von öffentlichem Aufsehen bzw. die Bewirkung eines Zusammenlaufs von Menschen oder Ähnliches ist für eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs 1 SPG demnach nicht gefordert.

Strafbar ist eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG allerdings nur, wenn das Verhalten nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

IV.2.2. Das „Sich-Festkleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade am ersten Schultag nach den Sommerferien im Frühverkehr stark frequentierten Autobahnabfahrt, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern und damit öffentliche Aufmerksamkeit für den

Klimaschutz zu erregen, stellt jedenfalls ein Verhalten dar, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Das festgestellte Verhalten des Bf bewirkte einen Rückstau bis auf die Autobahn und veranlasste Personen dazu, aus den Fahrzeugen auszusteigen und sich auf der Fahrbahn aufzuhalten. Andere Autofahrer reagierten mit Unmutsäußerungen in Form von Hupen und nahem Heranfahren an die Protestteilnehmer. Es führte damit unbestreitbar zu einer Änderung des Verhaltens von an der Versammlung unbeteiligten Personen. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten. Die objektive Tatseite des § 81 Abs 1 SPG ist damit erfüllt.

IV.2.3. Bei Erfolgsdelikten wie einer Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, weshalb die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist. Fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat. Wie festgestellt, klebte sich der Bf auf einer vielbefahrenen Autobahnabfahrt mit dem Ziel fest, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, und ließ sich nach Versammlungsauflösung von Polizeibeamten von der Fahrbahn tragen. Der Bf hat damit bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen. Neben der objektiven ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.3. Der Bf betonte, sein Verhalten sei durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gemäß § 81 Abs 1 SPG gerechtfertigt. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) bleibt daher zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war.

Dem Bf ist zwar zuzustimmen, dass als Rechtfertigungsgrund die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht kommt. Das Versammlungsgrundrecht ist aber unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg 18.601/2008). Von den Sicherheitsorganen war demnach eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu prüfen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die gegenständliche Versammlung am ersten Tag nach den Sommerferien zur Stoßzeit an einem neuralgischen Verkehrsknoten statt, wodurch sich nach Beginn der Blockadeaktion binnen

kürzester Zeit ein Rückstau bildete, der bis auf die Autobahn A7 zurückreichte. Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung einer Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei der Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Schon kurz nach Blockadebeginn auf der Abfahrtsrampe Prinz-Eugen entstanden daher massive Behinderungen des Frühverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung des Bf lag damit keinesfalls eine nur geringfügige Verkehrsbehinderung vor. Auch der Verweis des Bf auf die nur kurzfristige Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war. Durch das Festkleben des Bf auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass intendiert war, die Versammlung rasch zu beenden und so die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst geringzuhalten.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen aus dem Verhalten der vom Stau betroffenen Personen: Einige Fahrzeuginsassen stiegen aus den Fahrzeugen aus und gingen auf der – nahe der Autobahn – befindlichen Fahrbahn umher.

Resümierend sollten durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die am ersten Schultag nach den Ferien zur Stoßzeit auf einer vielbefahrenen Autobahnabfahrt stattfand und eine erhebliche Beeinträchtigung des Morgenverkehrs zur Folge hatte, der städtische Verkehrsfluss im Wesentlichen aufrechterhalten und die geschilderten potentiell gefährlichen Situationen beendet werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art 11 Abs 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 bzw § 81 Abs 1 SPG berufen.

IV.4. Zum Vorbringen des Bf, sein Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Die Ansicht des Bf, sein Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, wird vom erkennenden Gericht nicht geteilt. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und unter anderem Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Autobahnabfahrt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich der Bf weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

IV.5. Strafbemessung:

IV.5.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.5.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist vom Gesetz mit einer Höchststrafe von 720 Euro bedroht; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die Verwirklichung des Tatbestands des § 81 Abs 1 SPG ist vom Gesetz mit einer Höchststrafe von bis zu 500 Euro bedroht; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurden im Hinblick auf § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und im Hinblick auf § 81 Abs 1 SPG jeweils 100 Euro als Geldstrafe verhängt. Angesichts der festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der bisherigen Unbescholtenheit und in Anbetracht des Umstands, dass der Bf bei Begehung der Verwaltungsübertretungen bewusst gehandelt hat und somit das Verschulden nicht gering ist, erscheinen die verhängten Strafen tat- und schuldangemessen. Strafen in dieser Höhe waren jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

IV.6. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs 1 SPG ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 4 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs 1 SPG kann von einem geringen Verschulden des Bf, der an der Fahrbahn festgeklebt war und von der Polizei losgelöst und weggetragen werden musste, nicht gesprochen

werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleiben die Taten des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt der § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs 1 SPG zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die vom Bf beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Beide Voraussetzungen sind in den gegenständlichen Fällen nicht erfüllt.

V.1. Im Ergebnis war der Verstoß gegen die in § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, ebenso strafbar wie die Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG. Die von der belangten Behörde verhängten Strafen sind tat- und schuldangemessen.

V.2. Kostenausspruch

Die Beschwerde war abzuweisen, weshalb dem Bf für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 40 Euro – das sind 20 % der verhängten Strafe – aufzuerlegen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer

solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter